



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. Oktober 1965

Nr. 5470

Die Einwohnergemeinde Däniken besitzt über das gesamte Baugebiet einen mit RRB Nr. 3136 vom 12. Juli 1955 genehmigten allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan mit dazugehörendem Zonenreglement. Infolge der starken Bautätigkeit in den letzten Jahren sah sie sich gezwungen, diese Entwicklung fortlaufend den heutigen und künftigen Erfordernissen anzupassen und die bestehenden Pläne entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. In Anlehnung an dieses Vorgehen unterbreitet die Gemeinde Däniken dem Regierungsrat nun folgende Pläne, welche die bisherigen im entsprechenden Gebiet ersetzen oder ergänzen, zur Genehmigung:

- a. Strassen- und Baulinienplan für das Gebiet westlich der Oberdorfstrasse IV
- b. Zonenplan für das Gebiet westlich der Oberdorfstrasse IV
- c. Spezieller Strassen- und Baulinienplan Ettenberg
- d. Spezieller Teilzonenplan Ettenberg

Der Strassen- und Baulinienplan, sowie der Zonenplan für das Gebiet westlich der Oberdorfstrasse IV umfassen den gleichen Geltungsbereich. Es sind darin sowohl die neuen Strassenführungen mit den Baulinien wie auch die Zonen festgelegt. Im Zonenplan sind eine Wohnzone mit dreigeschossigen Wohnbauten und eine Grünzone ausgeschieden. Zur Realisierung der Ueberbauung ist eine 1. und 2. Baustapen vorgesehen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 5. Januar bis 5. Februar 1965. Innert nützlicher Frist wurden 10 Einsprachen erhoben. Von diesen konnten 8 auf dem Verhandlungsweg gütlich erledigt werden, während die restlichen 2 von der Gemeindeversammlung am 13. Mai 1965 abgewiesen wurden. Gleichzeitig genehmigte sie den Strassen- und Baulinienplan für das Gebiet westlich der

Oberdorfstrasse IV und den entsprechenden Zonenplan. Mit dieser Entscheidung gab sich die Erbgemeinschaft Arthur Schenker nicht zufrieden und zog die Einsprache, welche sich auf die Grundstücke GB Nrn. 447/48 "Stapfacker" bei der Einfahrt ab Durchgangsstrasse Nr. 5 bezog, an den Regierungsrat weiter. Es wurde eine Verschiebung der Strasse in westlicher Richtung in dem Sinne verlangt, dass die Strassenachse mit der Grundstücksgrenze in Uebereinstimmung gebracht werden sollte. In der Folge führten in dieser Angelegenheit Beamte des Bau-Departementes mit dem Einsprecher und der Gemeinde an Ort und Stelle einen Augenschein durch. Dabei wurde der Gemeinde empfohlen, über das Gebiet "Stapfacker" eine Baulandumlegung durchzuführen, um damit prozentual gleichwertige Landabtretungen für das Strassenareal zu erreichen. Der Einsprecher erklärte sich mit dieser Lösung einverstanden. Er stellte in Aussicht, die Einsprache zurückzuziehen, wenn die entsprechende Baulandumlegung veranlasst werde. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Däniken vom 24. September 1965 hat der Gemeinderat zu dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 20. September 1965 Stellung bezogen und grundsätzlich seine Zustimmung zur vorgeschlagenen Baulandumlegung gegeben. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Erbgemeinschaft Arthur Schenker mit Schreiben vom 7. Oktober 1965 ihre Einsprache zurückgezogen. Es steht somit der Plangenehmigung durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege.

Der spezielle Strassen- und Baulinienplan sowie der spezielle Teilzonenplan Ettenberg umfassen das Gebiet des Ettenberg und bilden eine Erweiterung zum Strassen- und Baulinienplan sowie zum Zonenplan "Eich", welche mit RRB Nr. 5939 vom 15. November 1960 genehmigt wurden. Das ganze Gebiet ist der Zone W1 für 1 - 2-geschossige Wohnbauten einverleibt worden, wobei eine 1. und 2. Bauetappe vorgesehen ist.

Die öffentliche Planaufgabe wurde in der Zeit vom 5. Januar bis 5. Februar 1965 durchgeführt. Innert nützlicher Frist wurden dagegen 5 Einsprachen erhoben. Auf dem Verhandlungsweg konnten 4 erledigt werden. An der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1965 wurde die 5. Einsprache abgewiesen und gleichzeitig der spezielle Strassen- und Baulinienplan, sowie der spezielle Teilzonenplan Ettenberg genehmigt.

migt. Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zum speziellen Strassen- und Baulinienplan, sowie zum speziellen Teilzonenplan Ettenberg folgendes zu bemerken: Im Norden grenzt das im Plan ausgeschiedene Bauterrain an eine kleine Waldpartie, womit der laut Forstgesetz nötige Waldabstand von 30 m nicht eingehalten ist. Gestützt auf diese Tatsache wurde die Angelegenheit dem kantonalen Oberforstamt zur Stellungnahme unterbreitet mit dem Vorschlag, die Ueberbauung zu tolerieren, da es sich nur um Gebüschpartien und nicht um eigentlichen Wald handelt. Der Bericht der betreffenden Amtsstelle lautet dahin, dass sie die Auffassung der kantonalen Planungsinstanzen teilt. Das kantonale Oberforstamt betrachtet das fragliche Gehölz nicht als Wald. Auf Gretzenbacherboden könne noch von einem Waldstreifen geredet werden, während dieser auf der Dänikereinung stets schmaler werde und in ein unbedeutendes Gehölz auslaufe

Der Plan kann somit gemäss Vorlage genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Es werden folgende Pläne genehmigt:
 - a. Strassen- und Baulinienplan für das Gebiet westlich der Oberdorfstrasse IV
 - b. Zonenplan für das Gebiet westlich der Oberdorfstrasse IV
 - c. Spezieller Strassen- und Baulinienplan Ettenberg
 - d. Spezieller Teilzonenplan Ettenberg
2. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch je 4 auf Leinwand aufgezugene Pläne zuzustellen. Da die Strassen- und Baulinienpläne sowie die entsprechenden Zonenpläne das gleiche Gebiet umfassen, sind diese bei der Ausfertigung je auf einem gemeinsamen Plan zusammenzufassen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	<u>Fr. 38.--</u> (Staatskanzlei Nr. 866)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Forst-Departement
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Däniken
Baukommission der Einwohnergemeinde Däniken, mit je 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)